Nr. 44-647-AT 3

**Wasserrecht;**

**Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Fl. Nrn. 170, 170/1 und 172/2, Gemarkung Walkertshofen**

**Hier: Bekanntmachung nach den § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Attenhofen beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Fl. Nrn. 170, 170/1 und 172/2, Gemarkung Walkertshofen, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 - 3 UVPG zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Die Gemeinde Attenhofen erschließt am östlichen Ortsrand von Walkertshofen das Baugebiet „Wirtsleit`n“. Zur Drosselung des wild abfließenden Wassers aus dem östlichen oberhalb liegenden Einzugsgebiet beabsichtigt die Gemeinde Attenhofen zum Schutz der Unterlieger ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere hinsichtlich Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Luft und Klima werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sonstige Risiken, welche durch die Durchführung des Vorhabens, insbesondere auch für die menschliche Gesundheit von Bedeutung wären, sind derzeit nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Grundwasser, Gewässergüte, Boden einschl. Bodenerosion, Landschaftsraum und Landschaftsbild sowie natürliche Bodenfunktionen bzw. Luftqualität zu erwarten (Nr. 2.2).

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, keine Europäischen Vogelschutzgebiete, keine Konzertierungsgebiete, keine Schutzgebiete im Sinne des Kapitels 4 Abschnitt 1 des BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 16 und Art. 23 BayNatSchG) betroffen (Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG (Nr. 2.3.8).

Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt (Nr. 2.3.11).

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 27.05.2020

Landratsamt:

Post

Regierungsrat